

16. Genügt zur Begründung der Annahme von Fortsetzungszusammenhang und gegebenenfalls zum Nachweise des Verbrauchs der Straflage die Feststellung, daß der Angeklagte ein für allemal den Entschluß gefaßt hatte, bei Eintritt gewisser Voraussetzungen stets nach demselben bestimmten Plane zu handeln?

IV. Straffenat. Urtr. v. 20. Juni 1911 g. R. IV 429/11.

I. Landgericht Plauen.

Gründe:

Der Angeklagte hat sich, als er am 28. Juni und am 22. Juli 1910 wegen Bettelns festgenommen und den Amtsgerichten zu Reichenbach bzw. Eisenach vorgeführt war, jedesmal für den am 30. Juli 1883

in Blauen geborenen Handlungsgehilfen Karl Paul M. ausgegeben und mit diesen persönlichen Verhältnissen in die Gefangenenbücher eintragen und verurteilen lassen. Nachdem er wegen des letzteren Falles vom Landgericht Eisenach am 30. September 1910 auf Grund von § 271 St.G.B.'s rechtskräftig verurteilt worden war, hat die jetzt erkennende Strafkammer die Strafverfolgung wegen des gleichen Vergehens in bezug auf die Tat vom 28. Juni 1910 wegen Verbrauchs der Straflage für unzulässig erklärt. Dies ist auf die Feststellung gestützt, daß der Angeklagte nach seiner letzten Bestrafung wegen Bettelns im Jahre 1909 den Entschluß gefaßt habe, so oft er in Zukunft von den Behörden wegen Bettelns in Anspruch genommen werden würde, sich der Personalien des M. zu bedienen, unter diesen in die Gefangenenbücher eintragen und verurteilen zu lassen, und daß er sich zur Ermöglichung der Ausführung dieses Vorsatzes eine auf M. lautende Meldefarte verschafft habe. In Hinsicht hierauf müsse sein Verhalten nach den Festnahmen wegen Bettelns in Reichensbach und Eisenach als eine einheitliche Handlung angesehen werden.

Der diese Auffassung als rechtsirrtümlich bekämpfenden Revision der Staatsanwaltschaft mußte Erfolg zuteil werden.

Daraus, daß der Angeklagte sich für die Zukunft zu einem bestimmten Verhalten entschlossen hatte, folgt keineswegs ohne weiteres, daß die demgemäß vorgenommenen einzelnen Handlungen, wie nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts erforderlich wäre, von einem einheitlichen Vorsatze beherrscht, zu unselbständigen Ausführungshandlungen des einheitlich geplanten Vergehens geworden und dadurch zu einer Handlung im strafrechtlichen Sinne zusammenzufassen waren. Denn ein solcher Entschluß kann ebenso gut dahin gehen, bei sich künftig bietender Gelegenheit die Straftat zu wiederholen, also nur selbständige Straftaten zu begehen, wie dahin, eine Straftat zu verüben, wenn auch in verschiedenen, als Ausflüsse des sie insgesamt beherrschenden Entschlusses sich darstellenden Einzelhandlungen. Nur in letzterem Falle würde aber ein im Fortsetzungszusammenhange stehendes Handeln vorliegen, während in ersterem die Selbständigkeit des in jedem Einzelfalle gefaßten, auf Begehung einer neuen selbständigen Straftat gerichteten Vorsatzes mit der Einheit des Entschlusses durchaus vereinbar und die Tatsache, daß der Täter im voraus planmäßig die Verübung einer Mehrheit, wenn auch

gleichartiger Straftaten beschließt, für sich in keiner Weise geeignet ist, deren Zusammenfassung zur Vergehenseinheit zu rechtfertigen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 23 [26] und die dort angezogenen Urteile, Bd. 22 S. 235 [237]). Indem das angefochtene Urteil jede nähere Ausführung über die Richtung des vom Angeklagten im voraus gefaßten Entschlusses unterläßt, vielmehr einen als Richtschnur für ein künftiges Verhalten gefaßten allgemeinen „Entschluß“ und „Vorsatz“ rechtsirrig als gleichbedeutend hinstellt, ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß sich der erste Richter des erwähnten grundlegenden Unterschieds überhaupt nicht bewußt gewesen ist. Die richtige Auffassung kann auf Seiten des ersten Richters um so weniger unterstellt werden, als es nach der Natur des hier fraglichen Vergehens bei der zeitlichen und örtlichen Trennung der Handlungen und der völligen Ungewißheit der an den Angeklagten heran tretenden Verhältnisse hinsichtlich ihrer Einzelgestaltung nicht verständlich erscheint, wie der Angeklagte an die stückweise Ausführung eines Vorsatzes, eines als einheitlich geplanten Vergehens, gedacht haben könnte (vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 9 S. 426 [427], Bd. 17 S. 103 [113]).

Nicht einmal die Gleichartigkeit der Straftaten steht unbedingt fest, da, falls die Gefangenbücher nach dem örtlichen Rechtszustande keine öffentlichen Register sind, nicht § 271, sondern nur § 360 Nr. 8 St.G.B.'s in Frage kommen würde.

Mit Rücksicht hierauf läßt sich der von der Strafkammer festgestellte Entschluß rechtlich nur als die Absicht bewerten, bei dem etwaigen Eintritte gewisser Voraussetzungen nach einem bestimmten Plane zu handeln, wobei dann unabweisbar der Wille zu den einzelnen strafbaren Betätigungen in jedem Falle auf einem besonderen Vorsatze beruhte, der die Lage der Umstände im Einzelfalle umfassen muß. Ein so gearteter „Entschluß“ vermag die rechtliche Selbständigkeit der Einzelhandlungen nicht aufzuheben (vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 10 S. 53 [54]). Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Angeklagte sich zur Ermöglichung und Vorbereitung der Ausführung seines Planes eine auf M. lautende Meldefarte verschafft hat. Undernfalls müßte für den Gewohnheitsverbrecher der Kauf eines Brecheisens mit der Absicht, sich damit die Ausführung von Einbrüchen, so oft er solche begehen werde, zu ermöglichen, die Zusammenfassung der daraufhin verübten schweren Diebstähle zu

einer Verbrechenseinheit bewirken, was ernstlich nicht behauptet werden kann.

Vom Standpunkte des Landgerichts aus müßte beispielsweise auch schon die Verbindung zu fortgesetztem Raube oder Diebstahl im Sinne von § 243 Nr. 6 St.G.B.'s die Zusammenfassung aller in Ausführung dieses Entschlusses demnächst begangener derartiger Verbrechen zu einer Straftat nach sich ziehen. Das ist aber eine Schlußfolgerung, die die Rechtsübung ständig abgelehnt hat (vgl. u. a. Entsch. a. a. O. Bd. 16 S. 173, Bd. 25 S. 421).

Nach alledem war in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts die Aufhebung des angefochtenen Urteils, wie die Zurückverweisung der Sache geboten.